



# NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

ERSCHEINEN VIERTELJÄHRLICH

PREIS 1,- DM

POSTVERLAGSORT HANNOVER

Nr. 2

Hannover - April 1962

12. Jahrgang

Einsendungen an Amtsrat Kaspereit, Hannover, Lavesallee 6 (Niedersächsisches Ministerium des Innern)

## INHALT

	Seite
TILLMANN Vermessungstechnik und Verwaltung . . . . .	64
ROESLER Das Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 4. Juli 1961 . . . . .	65
ROESLER Die Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen bei der Bestellung von Salzabbaugerechtigkeiten . .	73
ROESLER Das formelle Verfahren der Erteilung des Un- schädlichkeitszeugnisses . . . . .	75
ROESLER Zweckdienlichkeitsbescheinigungen nach § 4 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. b des Grunderwerbsteuergesetzes	82
HARMS Ein neues Urteil zum Schwengelrecht . . . . .	87
Oberregierungs- u. -vermessungsrat a. D. Prof. Dr. Kerl † . . . . .	89
Prüfungsaufgaben . . . . .	91
Mitteilungen . . . . .	94
Personalnachrichten . . . . .	95

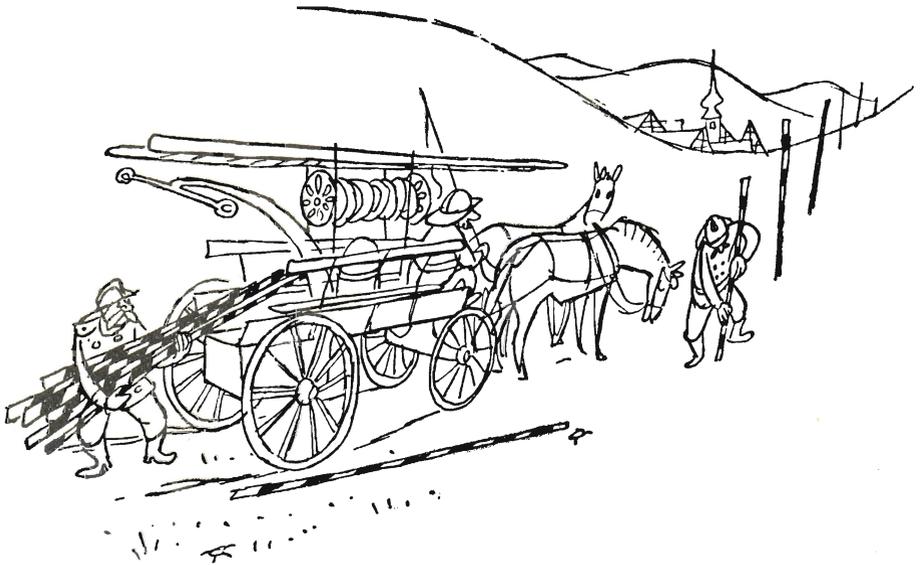
Die Artikel stellen nicht unbedingt die von der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung vertretene Meinung dar.

Herausgeber: Der Niedersächsische Minister des Innern, Referat Vermessungs- und Katasterwesen  
Verantwortlich für den Inhalt: Amtsrat Kaspereit, Hannover, Lavesallee 6

Druck und Vertrieb: Nieders. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - Hannover, Warmbüchekamp 2  
Maschinensatz: Münstermann-Druck Hannover

# Vermessungstechnik und Verwaltung

Hans Tillmann



Als vor Jahren die Bahn quer durch den Vogelsberg gebaut wurde, kamen, so erzählt Robert Mösinger in der „Frankfurter Rundschau“, mit den Arbeitern und Ingenieuren auch die Geometer, die das Gelände vermessen mußten. Eine schwierige Arbeit, zumal die Vogelsberger Dickschädel um jedes Äckerchen und um jede magere Wiese feilschten, als gelte es die ewige Seligkeit. War man dann glücklich so weit, daß das Gelände seinen Besitzer gewechselt hatte, dann wurde die Bahnlinie sorgfältig mit Stangen abgesteckt. So arbeiteten die Geometer mit ihren Helfern auch in einem Dorf unweit Gedern. Fein säuberlich wurde der künftige Weg der Bahn mit Stangen markiert, alle zehn Meter stand ein Pfahl. Aber als der Samstag kam, konnte die Arbeit nicht ganz zu Ende geführt werden. Die Geometer fuhren nach Hause zu Muttern, nicht ohne dem Bürgermeister vorher ans Herz gelegt zu haben, über Sonntag ja auf die Stangen zu achten, daß sie nicht gestohlen würden. Als am Montag die Männer von der Eisenbahn zurückkamen, trauten sie ihren Augen nicht. Alle Stangen waren herausgerissen und spurlos verschwunden. Man suchte den Bürgermeister, der friedlich mit seinen Ochsen ein Kartoffeläckerchen ackerte. Wo die Stangen denn geblieben seien, wollten die Geometer wissen. „Ei, die liehe alle im Spritzehaus, hunnertsiwweunachtzig, kaa mehr und kaa weniger; ei ich hunn se selbst mit der Feuerwehr haamgeschafft, daß se net gestohle werre . . .!“

Sprach's und zog mit einem kräftigen Hühott an den Ochsen Furche um Furche. Die Männer von Lot und Meßlatte aber setzten sich an den Straßenrand und weinten.

Aus „Da lacht der Baumensch“ von Hans Tillmann, illustriert von E. Liesegang. Vulkan-Verlag Dr. W. Classen, Essen. Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Verlags.

## Das Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 4. Juli 1961 (Nieders. GVBl. S. 159)

Von Regierungsvermessungsrat Dr.-Ing. Roesler, Katasteramt Hildesheim

Der Nieders. Landtag hat in der Sitzung vom 8. Juni 1961 das Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse verabschiedet, das nunmehr am 1. Oktober 1961 in Kraft getreten ist. Für unsere Verwaltung ist das wichtigste Ergebnis der § 5. Er benennt das Katasteramt neben dem Kulturamt als zuständige Behörde für die Ausstellung der Unschädlichkeitszeugnisse. Damit ist den Katasterämtern ein neues Aufgabengebiet zugewiesen worden, dessen Bearbeitung im eigenen Interesse der Verwaltung liegt. Das Unschädlichkeitszeugnis erleichtert den Eigentumsübergang an Kleinstflurstücken und trägt auf diesem Wege zu einer Bereinigung der öffentlichen Bücher und Karten bei.

Sachlich liegt folgender Tatbestand vor: Wenn von einem Grundstück, das mit einer Hypothek oder anderen Rechten belastet ist, ein Teilstück veräußert werden soll, so müssen entweder die auf dem Stammgrundstück ruhenden Lasten auf den zu veräußernden Teil mit übertragen werden oder, wenn das nicht geschehen soll, dann müssen die Berechtigten den abzuschreibenden Teil aus der Pfandhaft entlassen und hierfür vor einem Notar ihre Zustimmung geben. Die mit der Pfandentlassung verbundenen Aufwendungen stehen aber in keinem Verhältnis zum Wert des Trennstücks, wenn dieses nur einen geringfügigen Teil des Gesamtgrundstücks ausmacht. Für diesen Fall ersetzt das Unschädlichkeitszeugnis die Bewilligung der Berechtigten und ermöglicht die pfandfreie Abschreibung durch einen Verwaltungsakt.

Schon bei den Auseinandersetzungsverfahren durch die Spezial- und Generalkommissionen bediente man sich der behördlichen Unschädlichkeitserklärung. Die zu diesem Zweck ergangenen Gesetze bildeten auch später die Grundlage für die Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen durch die Kulturämter bei Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren, bei Grenzausgleichen, Straßenverbreiterungen usw. Diese zum Teil bis zum 1. Oktober 1961 gültigen Gesetze waren aber zu schwerfällig und umständlich. Vom Unschädlichkeitszeugnis wurde darum nicht in dem Umfang Gebrauch gemacht, wie es bei der Grundstückszersplitterung zu erwarten gewesen wäre. Dieser Umstand hat dazu beigetragen, daß unübersichtliche Eigentums- und Besitzverhältnisse weiterbestanden, die nicht nur Unübersichtlichkeit bei den öffentlichen Büchern und Karten hervorgerufen, sondern auch bedenkliche Rechtsfolgen für die Beteiligten selbst nach sich gezogen haben. Vielfach sind die Grundstücksverträge vor langer Zeit geschlossen, die Kaufpreise bezahlt und die Auflassungsschriften erteilt worden. Aber eine grundbuchliche Regelung ist unterblieben. Es wird nun Aufgabe des neuen Gesetzes sein, dieser Unsicherheit entgegenzuwirken und die Zahl der Splitterflurstücke zu reduzieren. Derartig kleine Splitterflurstücke entstehen vielfach bei der Verlegung, Verbreiterung und Neuanlegung von Straßen, Wegen, Bahnen, Wasserläufen und bei Grenzbegradigungen. Die Erfahrung lehrt, daß gerade in diesen Fällen das Grundbuch häufig nicht mit dem örtlichen Besitzstand übereinstimmt.

Neben der Aufgabe, die Schwerfälligkeit früherer Gesetze zu überwinden, räumt das Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse mit einer Rechtszersplitterung auf, die

sich besonders in Niedersachsen ausgewirkt hat. Die im Land Niedersachsen aufgegangenen früheren Länder Preußen (tlw.), Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe erteilten Unschädlichkeitszeugnisse nach eigenen Gesetzen und Vorschriften. Diese Möglichkeit räumte ihnen der Artikel 120 des Einführungsgesetzes zum BGB ein, dessen sich die genannten Länder in verschiedener Weise bedienten. Die ehemals nichtpreußischen Länder innerhalb des Landesgebiets Niedersachsens hatten nach Inkrafttreten des BGB neue Vorschriften über die Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen erlassen. Dagegen hatte Preußen damals bereits bestehende ältere Vorschriften im wesentlichen beibehalten. Diese preußischen Bestimmungen waren in verschiedenen Gesetzen enthalten, die zum Teil auf die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurückgingen. Außerdem wichen die in den einzelnen Landesteilen Niedersachsens geltenden Vorschriften erheblich voneinander ab. Dabei war die preußische Regelung besonders schwerfällig. Sie kannte das Surrogationsprinzip, nach welchem das Kaufgeld oder das eingetauschte Grundstück an Stelle des veräußerten Trennstücks in die Haftung für die Berechtigten eintrat. Nach einem besonderen Verwendungsverfahren mußte die Verwendung des Surrogats, also des Ersatzes, geregelt werden. In den ehemals nichtpreußischen Landesteilen konnte bei jeder Veräußerung eines Grundstücksteils ein Unschädlichkeitszeugnis erteilt werden. Das preußische Recht traf dagegen für jede Art der Rechtsänderung besondere Bestimmungen. Man hatte also beim Verkauf anders zu verfahren als beim Tausch und hier wieder anders als bei der unentgeltlichen Abgabe. In den ehemals preußischen, braunschweigischen und oldenburgischen Landesteilen konnte sich das Unschädlichkeitszeugnis nur auf Reallasten, Hypotheken, Grund- und Rentenschulden beziehen, während in Schaumburg-Lippe die Erteilung für jede Art von Belastungen mit Ausnahme der öffentlichen Lasten möglich war. Die Belastung konnte sich hier auch auf den Nießbrauch, auf Dienstbarkeiten, das Erbbaurecht und das Vorkaufsrecht erstrecken.

In den ehemals preußischen Gebieten wurde das Unschädlichkeitszeugnis von der Flurbereinigungsbehörde erteilt. In den übrigen Landesteilen stellten die Amtsgerichte Unschädlichkeitszeugnisse aus. In Preußen vollzog sich die Erteilung in einem reinen Verwaltungsverfahren, in den übrigen Landesteilen nach den Prinzipien der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Dieses Nebeneinander von Verwaltungsbehörde und Amtsgericht dürfte dazu beigetragen haben, daß Niedersachsen nicht den Weg Schleswig-Holsteins beschritten hat. Dort sind die Befugnisse der Kulturverwaltung, unter Beibehaltung der bisherigen Gesetzgebung, einfach auf die Katasterämter übertragen worden. Das hätte sich in Niedersachsen nur in den ehemals preußischen Landesteilen durchführen lassen. In den anderen Landesteilen war die Gesetzgebung auf den Charakter des Gerichtes abgestimmt, und diese Gesetze konnten nicht ohne Änderung von der Verwaltung übernommen werden.

Angesichts dieser Rechtszersplitterung war das Bedürfnis nach Vereinheitlichung und Modernisierung besonders dringend. Aber auch im Zuge der Verwaltungsvereinfachung war das Gesetz notwendig. Die vor mehr als hundert Jahren getroffene Regelung der Unschädlichkeitserklärung geht auf eine Zeit zurück, in der die Katasterämter noch nicht bestanden. Unschädlichkeitszeugnisse auszustellen, war damals Aufgabe der Auseinandersetzungsbehörden, die bei ihren Regulierungs-

arbeiten an einer Grundstücksbereinigung selbst interessiert waren. Später übernahmen die Kulturämter als Nachfolgebehörde das Aufgabengebiet der Unschädlichkeitserklärung. Mit der Entstehung der Katasterämter mußten für den Antragsteller zwangsläufig Schwierigkeiten auftreten, da dieser die auf dem neuesten Stand befindlichen Unterlagen des Katasteramtes beibringen und bei der Flurbereinigungsbehörde vorlegen mußte. Dadurch wurden dem Antragsteller Wege und Kosten auferlegt, die ihm bei der Zuständigkeit des Katasteramtes erspart geblieben wären. Es war durchaus möglich, daß die Kosten für die Unterlagen den Kaufpreis des Grundstücks überschreiten konnten. Vom Kulturamt wurden in der Regel folgende Unterlagen angefordert:

1. Ein Kartenauszug mit der Grundstücksdarstellung,
2. ein Auszug aus dem Liegenschaftsbuch,
3. ein Verzeichnis mit der Gegenüberstellung der jetzigen Flurstücksnummern und der früheren Plannummern aus der Verkoppelung,
4. eine Abschrift der Kaufverträge bzw. Auflassungsverträge mit Angabe der Grundstückspreise,
5. ein Grundbuchauszug.

Durch die Zuständigkeit der Katasterämter entfällt nunmehr die Beschaffung der Unterlagen 1 bis 3. Es verbleibt die Beibringung des Kaufvertrages und des Grundbuchauszuges. Das ist eine ganz wesentliche Erleichterung für den Antragsteller. Zugleich ist der Verwaltungsweg durch die Ausschaltung der Flurbereinigungsbehörde um eine Dienststelle verkürzt worden. Aber auch in den Landesteilen, in denen Unschädlichkeitszeugnisse vom Amtsgericht erteilt wurden, entfällt die Beibringung der Katasterunterlagen. Auch dort werden Zeit und Kosten gespart.

Die Katasterämter sind aber noch aus einem weiteren Grunde für die Erteilung der Unschädlichkeitszeugnisse berufen. Vielfach führen die Ämter Vermessungen aus Anlaß der Verbreiterung, Verlegung und Neuanlegung von Straßen, Wegen usw. und für Grenzausgleiche selbst aus. Oder aber sie sind über Vermessungen anderer Dienststellen durch die Übernahme der Vermessungsschriften orientiert. Infolgedessen sind die Katasterämter über Lage, Beschaffenheit und Wert der abzutretenden bzw. auszutauschenden Grundstücke unterrichtet, so daß sie Anträge auf Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen für diese Fälle schnell und sachgemäß erledigen können.

Die Einschaltung der Katasterämter liegt in erster Linie im Interesse der Beteiligten selbst, denen Kosten und Wege erspart werden. Darüber hinaus wird das neue Gesetz zu einer Bereinigung der öffentlichen Bücher und Karten beitragen und somit auch dem öffentlichen Interesse entgegenkommen.

Das Gesetz:

#### § 1 Abs. (1)

„Das Eigentum an einem Teil eines Grundstücks kann frei von Belastungen übertragen werden, wenn durch ein behördliches Zeugnis festgestellt wird, daß die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist.“

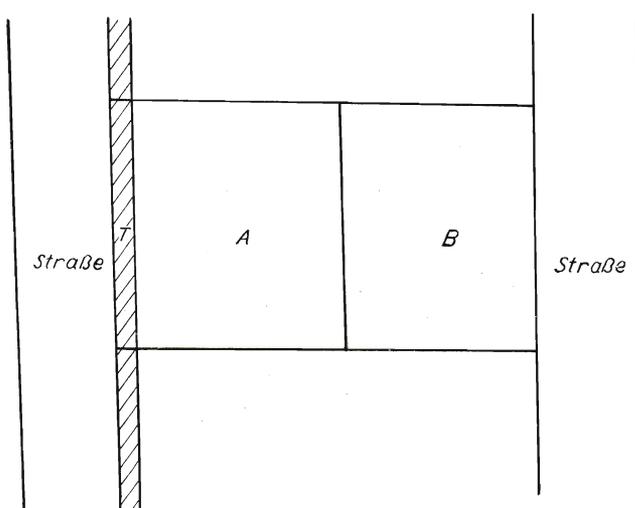
Das Gesetz gestattet, daß sich das Unschädlichkeitszeugnis auf jeden Veräußerungsfall erstrecken kann, also neben dem Kauf auch auf den Tausch und die unentgeltliche Abtretung. Es schließt mit Ausnahme der öffentlichen Lasten jede Belastung ein. Dazu gehören: Reallasten, Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Nießbrauch, Dienstbarkeiten, Erbbaurecht, Vorkaufsrecht, Dauerwohn- und Dauernutzungsrecht. Das Unschädlichkeitszeugnis gilt nicht für Beschränkungen wie Konkurs, Enteignung, Entschuldung. Es gilt auch nicht für die Vorerbschaft als Verfügungsbeschränkung. Das Unschädlichkeitszeugnis kann nicht in jedem Fall ohne weiteres auf persönlich beschränkte Dienstbarkeiten angewendet werden, da der Umfang der Dienstbarkeit aus dem Grundbuch oft nicht ersichtlich ist. Hier wird die Wirkung der Dienstbarkeit häufig erst erfragt werden müssen. Zu den Rechtsänderungen gehören auch Änderungen der Gemeinde- und Kreisgrenzen. § 19 Abs. 3 S. 4 Nds. Gemeindeordnung und § 16 Abs. 1 S. 4 Nds. Landkreisordnung sind entbehrlich geworden, sie übertrugen der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, bei solchen Grenzänderungen Unschädlichkeitszeugnisse auszustellen. Beide Vorschriften sind in Ziffer 11 und 12 zu § 12 des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse aufgehoben worden.

#### § 1 Abs. (2)

„Unter der gleichen Voraussetzung kann ein dem jeweiligen Eigentümer eines anderen Grundstücks zustehendes Recht ohne Zustimmung derjenigen, zu deren Gunsten das andere Grundstück belastet ist, aufgehoben werden.“

Zunächst gilt gem. § 876 Satz 2 BGB folgendes: Ist ein Grundstück A zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks B mit einer Grunddienstbarkeit, z. B. einem Wegerecht, einer Reallast oder einem Vorkaufsrecht belastet, so ist zur Aufhebung des Rechts neben der Bewilligung der jeweiligen Eigentümer zu B grundsätzlich auch die Zustimmung derjenigen Berechtigten erforderlich, denen an dem Grundstück B eine Hypothek oder ein sonstiges Recht zusteht.

Beispiel: Abb. 1

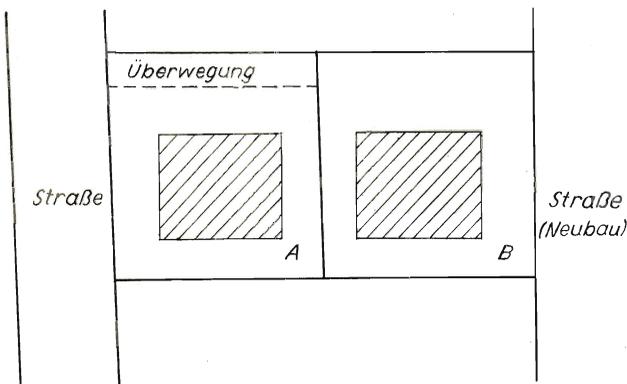


A ist mit einem Vorkaufsrecht des B belastet. B ist mit einer Hypothek belastet.

Wenn das Teilstück T aus der Pfandhaft entlassen werden soll, so muß der Eigentümer zu B und nach § 876 BGB auch der Hypothekenberechtigte einwilligen. Die Zustimmung sowohl des Eigentümers zu B als auch des Hypothekenberechtigten am Grundstück B kann durch ein Unschädlichkeitszeugnis ersetzt werden, wenn die Rechtsänderung für den Eigentümer zu B und den Hypothekenberechtigten unschädlich ist.

Darüber hinaus gibt Abs. (2) des § 1 dem Eigentümer des Grundstücks A die Möglichkeit, sich auch dann eines Unschädlichkeitszeugnisses an Stelle der Zustimmung des Berechtigten an dem Grundstück B zu bedienen, wenn das Recht des Eigentümers zu B mit dessen Bewilligung aufgehoben werden soll, ohne daß eine Veräußerung stattfindet.

Beispiel: Abb. 2



A ist mit einer Überwegung von B belastet. B ist mit einer Hypothek belastet.

Nachdem die Straße am Grundstück B fertiggestellt ist, macht der Eigentümer von B von seinem Überwegungsrecht keinen Gebrauch mehr. Der Eigentümer von A will das Wegerecht von B auf seinem Grundstück löschen lassen. Eigentümer von B willigt ein. Die Zustimmung des Berechtigten zu B (Hypothekengläubiger) kann durch ein Unschädlichkeitszeugnis ersetzt werden, wenn die Rechtsänderung für den Berechtigten unschädlich ist.

Die Befugnis des Landesgesetzgebers zu dieser Regelung ergibt sich aus Artikel 120 Abs. 2 Nummer 2 Einführungsgesetz zum BGB. Danach ist zur Aufhebung eines dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks an einem anderen Grundstück zustehenden Rechts die Zustimmung derjenigen nicht erforderlich, zu deren Gunsten das Grundstück des Berechtigten belastet ist, wenn von der zuständigen Behörde festgestellt wird, daß die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist.

#### § 2 Abs. (1) Ziffer 1

„Ein Unschädlichkeitszeugnis wird erteilt, wenn das Trennstück im Verhältnis zum verbleibenden Teil des Grundstücks geringen Wert und Umfang hat und für die Berechtigten ein Nachteil nicht zu besorgen ist.“

Abs. 1 legt die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses fest. Eine Wertgrenze wird nicht festgelegt. In Bayern darf der Wert des Trennstücks 10 % des Wertes des Gesamtgrundstücks nicht überschreiten. In den ehemals preußischen Gebieten durfte das Unschädlichkeitszeugnis ohne Verwendungsverfahren nur bis zu einem Kaufpreis von 300,— Mark erteilt werden. Diese Preisgrenze wirkte sich z. B. auf die Straßenbauämter in folgender Form aus: Für Trennstücke bis 300,— Mark wurde das Unschädlichkeitszeugnis beantragt. Für teurere Trennstücke wurde die Pfandentlassung beantragt, allerdings nur in den Fällen, in denen solche Kreditinstitute Berechtigte waren, die Notariatsbefugnis hatten. Das Verwendungsverfahren war zu schwierig und wurde überhaupt nicht in Anspruch genommen. Die preußische 300,—M-Grenze geht auf eine Verordnung zur Anpassung der Landeskulturgesetze an die Geldentwertung vom 19. Januar 1924 zurück. Diese Verordnung setzte 300,— Goldmark fest.

Nach dem Gesetz von 1961 liegt die Feststellung der Unschädlichkeit im Ermessen des Beamten, der das Unschädlichkeitszeugnis ausstellt. Die Katasterämter besitzen hier neben der guten Sach- und Ortskenntnis Erfahrung in der Bewertung von Grundstücken. Die Aufgabe, die ihnen in Bewertungsangelegenheiten das Bundesbaugesetz zugewiesen hat, kommt ihnen auch hier zugute. Die Ausstellung des Unschädlichkeitszeugnisses ist an drei Voraussetzungen gebunden. Das Trennstück muß im Verhältnis zum verbleibenden Teil 1. geringen Wert und 2. geringen Umfang haben, 3. soll die Abtrennung für die Berechtigten nicht nachteilig sein. Alle drei Bedingungen müssen gleichzeitig erfüllt sein. Ein Unschädlichkeitszeugnis kann z. B. nicht erteilt werden, wenn von einem 2000 qm großen Grundstück, das nur mit einer 300,—DM-Aufwertungshypothek belastet ist, ein Bauplatz von 1000 qm abgetrennt werden soll. Hier wäre nur die Bedingung 3 erfüllt. Dagegen wären 1 und 2 nicht erfüllt.

#### § 2 Abs. (1) Ziffer 2

„Ein Unschädlichkeitszeugnis wird erteilt, wenn für diejenigen, zu deren Gunsten das andere Grundstück belastet ist, ein Nachteil nicht zu besorgen ist, weil ihre Rechte nur geringfügig betroffen werden.“

Diese Ziffer bezieht sich auf die Berechtigten gem. § 876 Satz 2 BGB und bestimmt die materialrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses in Analogie zu § 2 Abs. (1).

Nach § 2 Abs. (2) kann das Unschädlichkeitszeugnis auf einzelne Belastungen beschränkt werden. Es braucht sich nicht auf sämtliche Belastungen zu beziehen. Es darf sich sogar nicht auf alle Belastungen erstrecken, wenn einzelne Rechte unbedingt bestehen bleiben müssen. Das trifft z. B. für bestimmte Grunddienstbarkeiten zu. Es sei nur an Dienstbarkeiten erinnert, die aus der Überführung von Starkstromleitungen, Fernsprechkabeln und Wasserleitungen über das Trennstück folgen. Die bestehenbleibenden Rechte müssen im Unschädlichkeitszeugnis benannt werden.

#### § 3

„Besteht ein Recht an mehreren Grundstücken desselben Eigentümers, so gelten diese im Sinne §§ 1 und 2 dieses Gesetzes als ein Grundstück.“

Das Unschädlichkeitszeugnis wird sich in der Regel auf den Teil eines selbständig gebuchten Grundstücks beziehen. Es ist aber der Fall denkbar, daß mehrere selbständige Grundstücke ein und desselben Eigentümers mit demselben Recht belastet sind. Nach § 1, der nur den Grundstücksteil zum Inhalt hat, könnte für ein selbständiges Grundstück kein Unschädlichkeitszeugnis erteilt werden, auch wenn die Rechtsänderung für den Berechtigten unschädlich ist. Es müßten dann sämtliche selbständigen Grundstücke zu einem neuen Grundstück vereinigt werden. Aus diesem müßte dann wiederum das frühere selbständige Grundstück als Teilstück abgetrennt werden. Dieser Vorgang würde aber der Zielsetzung des Gesetzes, nämlich die Veräußerung zu erleichtern, widersprechen. Aus diesem Grunde wurde der § 3 geschaffen, der es ermöglicht, § 1 auch auf selbständige Grundstücke anzuwenden. Es sei nebenbei bemerkt, daß in den alten preußischen Gesetzen der Begriff „Grundstücksteil“ wirtschaftliche Bedeutung hat und nicht im Sinne des Grundstücksrechts nach dem BGB zu verstehen ist.

#### § 4 Abs. (1)

„Die Feststellung der Unschädlichkeit ersetzt die Bewilligung des Berechtigten. Sie wird erst wirksam, wenn sie unanfechtbar geworden ist.“

Dieser Absatz bezieht sich auf die Rechtswirkung des Unschädlichkeitszeugnisses, die dann einsetzt, wenn das Unschädlichkeitszeugnis Rechtskraft erlangt hat. Darüber gibt § 8 Auskunft. Erst dann können die Eintragungen und Löschungen auf Grund des Zeugnisses im Grundbuch vorgenommen werden.

#### § 4 Abs. (2)

„Auf eine Eintragung, die auf Grund des Unschädlichkeitszeugnisses bei einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld zu bewirken ist, sind die Vorschriften der §§ 41 bis 43 der Grundbuchordnung nicht anzuwenden. Wird der Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbrief nachträglich vorgelegt, so hat das Grundbuchamt die Eintragung auf dem Brief zu vermerken.“

Danach brauchen Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe für die Eintragung oder Löschung nicht vorgelegt zu werden. Wenn die Briefe aber aus irgendeinem Grunde später einmal vorgelegt werden, dann hat das Grundbuchamt die Eintragungen nachzuholen.

Nach § 5 ist das Katasteramt für die Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück liegt. Wenn die Rechtsänderung im Rahmen eines Flurbereinigungs- oder Siedlungsverfahrens stattfindet, so ist das Kulturamt zuständig. Auf die Vorteile, die sich aus der Zuständigkeit des Katasteramtes für die Beteiligten und für die Verwaltung ergeben, wurde einleitend hingewiesen. Auch in Schleswig-Holstein, Hessen und Bremen sind aus diesen Erwägungen die Katasterämter herangezogen worden.

Es kann der Fall eintreten, daß Flurstücke ein und desselben Grundbuchgrundstücks in verschiedenen Amtsbezirken liegen. Zuständig ist dann jeweils dasjenige Amt, in dessen Bezirk die größere Anzahl der Flurstücke liegt. Hierauf verweist § 5 Abs. (2).

## § 6

„Unschädlichkeitszeugnisse werden nur auf Antrag erteilt. Den Antrag kann jeder stellen, der in der Feststellung der Unschädlichkeit ein rechtliches Interesse hat.“

Das Unschädlichkeitszeugnis kann also nicht von Amts wegen erteilt werden. Es sollte aber Aufgabe der Katasterämter sein, an die Beteiligten heranzutreten und ihnen die Stellung eines Antrages im eigenen Interesse nahelegen.

Im § 7 beschränkt sich das Gesetz auf einige Verfahrensregeln über das rechtliche Gehör und die Zustellung des Unschädlichkeitszeugnisses an die Beteiligten, deren Kreis in Absatz (2) bestimmt wird. Danach ist die Verfügung, durch die das Unschädlichkeitszeugnis erteilt wird, dem Antragsteller, dem Grundstückseigentümer sowie den dinglich Berechtigten, deren Rechte von der Ausstellung des Unschädlichkeitszeugnisses betroffen werden, zuzustellen. Auch im Falle der Ablehnung ist der ablehnende Bescheid dem gleichen Personenkreis zuzustellen. Unschädlichkeitszeugnis und ablehnender Bescheid sollen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Vor der Erteilung der Unschädlichkeitszeugnisse sind die Berechtigten zu hören, es sei denn, daß dadurch eine erhebliche Verzögerung eintritt oder unverhältnismäßige Kosten entstehen. Das dürfte sich z. B. auf Fälle beziehen, in denen die Berechtigten nur unter Schwierigkeiten und Aufwendungen ausfindig gemacht werden können, aber auch auf Fälle, in denen der Aufwand der Befragung in keinem Verhältnis zum geringen Wert der Belastung steht. Das trifft insbesondere für die Fälle alter aufgewerteter Hypotheken zu, die einen Nennwert von einigen hundert Mark haben. Die Befragung kann u. U. auch für solche Fälle zu aufwendig werden, in denen Wert und Fläche des Trennstücks im Verhältnis zum verbleibenden Rest besonders gering sind, z. B. bei Wegekehren von 3 bis 5 qm. Erklärt sich ein Berechtigter mit der Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses nicht einverstanden, dann begründet diese Tatsache nicht die Ablehnung des Antrages auf Ausstellung des Unschädlichkeitszeugnisses, wenn die unter § 2 Abs. (1) genannten drei Bedingungen erfüllt sind. Der Berechtigte kann dann immer noch das Amtsgericht anrufen.

§ 8 regelt das gerichtliche Verfahren, das sich an die Erteilung oder Ablehnung des Unschädlichkeitszeugnisses anschließt, wenn ein Beteiligter das Gericht anruft. Die Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses ist an und für sich ein Verwaltungsakt, für dessen Anfechtung der Verwaltungsrechtweg beschritten werden müßte. Da das Gesetz aber die Beteiligten an die ordentlichen Gerichte verweist, ist eine sich widersprechende Rechtskonstruktion entstanden. Den Gesetzgeber haben jedoch folgende Gründe zur Heranziehung der ordentlichen Gerichte veranlaßt:

- a) Für die Frage, ob ein Unschädlichkeitszeugnis erteilt werden kann, sind privatrechtliche Gesichtspunkte maßgebend.
- b) Die Amtsgerichte besitzen eher die für die Entscheidung oft erforderliche Ortskenntnis oder können sich diese leichter verschaffen als die oft ortsfernen Verwaltungsgerichte.
- c) Die Amtsgerichte verfügen über die Grundbucheintragungen und können die grundbuchmäßigen Auswirkungen besser übersehen als die Verwaltungsgerichte.
- d) Die Amtsgerichte sind als Grundbuchämter ohnehin mit der Bearbeitung der Rechtsvorgänge befaßt.

§ 8 regelt weiter Frist, Form und Fristversümnis der Anrufung. Nach Absatz (3) ist gegen die Entscheidung des Amtsgerichtes die sofortige Beschwerde beim Landgericht zulässig. Für Verfahren und Kosten des Gerichtsverfahrens gelten die Vorschriften des Nds. Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 14. Mai 1958.

Nach § 9 findet das Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse keine Anwendung auf öffentliche Lasten, die nach § 54 der Grundbuchordnung nicht ins Grundbuch eingetragen werden.

Durch §§ 10 und 11 werden frühere Rechtsvorschriften auf das Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse abgestimmt.

§ 12 hebt alle entgegenstehenden älteren Landesgestze auf.

Nach § 13 ist das Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse am 1. Oktober 1961 in Kraft getreten. § 13 enthält in Abs. (2) eine Übergangsregelung für anhängige Verfahren.

Das Verwaltungskostenrecht sagt über Kosten des Unschädlichkeitszeugnisses nichts aus. Das Unschädlichkeitszeugnis wird kostenlos erteilt, weil das Landesinteresse überwiegt.

In der Frage der Bereinigung der öffentlichen Bücher und Karten ist die Vermessungs- und Katasterverwaltung durch das neue Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse einen Schritt weiter vorangekommen. Eine völlig befriedigende Lösung wird es nicht bringen. Dazu wäre nur ein Gesetz fähig, das den Eigentumsübergang an Splitterflurstücken wesentlich vereinfacht und umstellt.

#### Literatur:

1. Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse v. 4. Juli 1961 (Nds. GVBl. S. 159).
2. Begründung der Regierungsvorlage Nr. 379 v. 6. November 1960.
3. Oberlandesgerichtsrat W. Küch, Hannover: „Das Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse“, Nds. Rechtspflege 1961, Seite 141.
4. Kriegel, Die Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen, ZfV 1958, S. 81.
5. BGB.
6. Grundbuchordnung.

## Die Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen bei der Bestellung von Salzabbaugerechtigkeiten

Von Regierungsvermessungsrat Dr.-Ing. Roesler, Katasteramt Hildesheim

Das Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 4. Juli 1961 (Nieders. GVBl. S. 159) benennt in § 12 Gesetze und Vorschriften, die dem neuen Gesetz entgegenstehen und aufgehoben werden. Hierunter fallen nicht die Bestimmungen des „Gesetzes über die Bestellung von Salzabbaugerechtigkeiten in der Provinz Hannover“ vom 4. August 1904 (Pr.Ges.Sammlung S. 235), die sich auf die Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen beziehen. Neben den in § 1 Abs.(1) und (2) des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse von 1961 genannten Fällen können

Unschädlichkeitszeugnisse auch für den Fall der Bestellung von Salzabbaugerechtigkeiten erteilt werden. Auch hierfür sind nunmehr die Katasterämter zuständig.

Grundsätzlich ist das Salzabbaurecht in der ehemaligen Provinz Hannover Bestandteil des Eigentums am Grundstück. Steht der Salzabbau an einem bestimmten Grundstück heran, so schließt das Bergbauunternehmen mit dem betreffenden Grundeigentümer einen Salzabbauvertrag. Gegenstand dieses Vertrages ist das Salzgewinnungsrecht für den Unternehmer und das Recht auf den Förderzins für den Grundeigentümer. Der Unternehmer sichert das Salzgewinnungsrecht durch eine Eintragung in Abteilung II im Grundbuch des betreffenden Grundstücks entweder als persönlich beschränkte Dienstbarkeit für die Kaligesellschaft oder als Grunddienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines bestimmten Grundstücks, das im Eigentum des Kaliwerkes steht. In jedem dieser beiden Fälle bleibt das Salzgewinnungsrecht Bestandteil des Eigentums am Grundstück.

Das „Gesetz über die Bestellung von Salzabbaugerechtigkeiten in der Provinz Hannover“ ermöglicht die Abtrennung des Salzgewinnungsrechtes vom Eigentum des Grundstücks und seine Umwandlung in ein grundstücksgleiches Recht als selbständige Salzabbaugerechtigkeit (§ 1), für die nach § 5 ein besonderes Grundbuchblatt angelegt werden muß. Im Grundbuch desjenigen Grundstücks, aus dem das Salzgewinnungsrecht abgeschrieben worden ist, wird ein Vermerk eingetragen, der auf die Übertragung verweist. Diese Eintragung ist keine Belastung, sondern nur eine nachrichtliche Mitteilung.

Jedes Kaliwerk wird bestrebt sein, Salzgewinnungsrechte in selbständige Gerechtigkeiten umzuwandeln, die, wie jedes andere Grundstück, belastet werden können. Hierdurch wird dem Unternehmen die Kapitalaufnahme erleichtert, wenn nicht überhaupt erst ermöglicht. Insbesondere für den Fall der Grundstücksveräußerung kann die Umwandlung in eine selbständige Gerechtigkeit auch für den Grundeigentümer von Vorteil sein. Er verkauft sein Grundstück ohne Gewinnungsrecht und zieht nach wie vor den Förderzins ein. Von dieser Möglichkeit machen Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts gern Gebrauch.

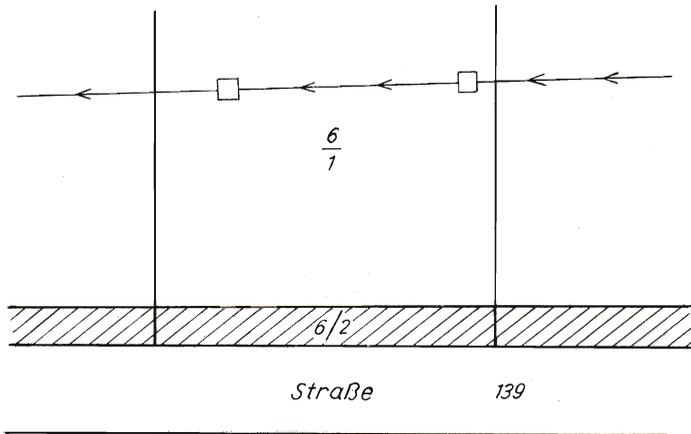
Das Grundbuch für Salzabbaugerechtigkeiten kann für jeden beliebigen Grundeigentümer, aber auch für Dritte (Kaliwerke), die nicht Grundeigentümer, sondern Erwerber des Rechtes sind, angelegt werden. Im ersten Fall ist die Erklärung des Grundeigentümers vor dem Grundbuchamt (§ 2 Abs. 1) und im zweiten Fall die Einigung des Grundeigentümers und des Erwerbers erforderlich. Beide müssen ihre Einigung vor dem Grundbuchamt erklären (§ 2 Abs. 2).

Wenn ein Grundstück belastet ist, so erstreckt sich die Belastung auch auf das Salzgewinnungsrecht. Für die Abtrennung dieses Rechts vom Eigentum am Grundstück zum Zwecke der Bestellung einer Salzabbaugerechtigkeit ist im Belastungsfalle die Pfandentlassung erforderlich. Die Bewilligung der Berechtigten kann durch ein Unschädlichkeitszeugnis ersetzt werden, wenn die Bestellung einer Salzabbaugerechtigkeit für die Berechtigten unschädlich ist. Das ist nach § 7 „in Ermangelung der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen“ dann der Fall, wenn die Rechte der Berechtigten nach Abtrennung der Salzabbaugerechtigkeit bei einem ländlichen Grundstück noch innerhalb der ersten zwei Drittel und bei einem städtischen Grundstück innerhalb der ersten Hälfte des Wertes gesichert sind. § 7 bezieht sich nur auf Reallasten, Hypotheken, Grund- und Rentenschulden.



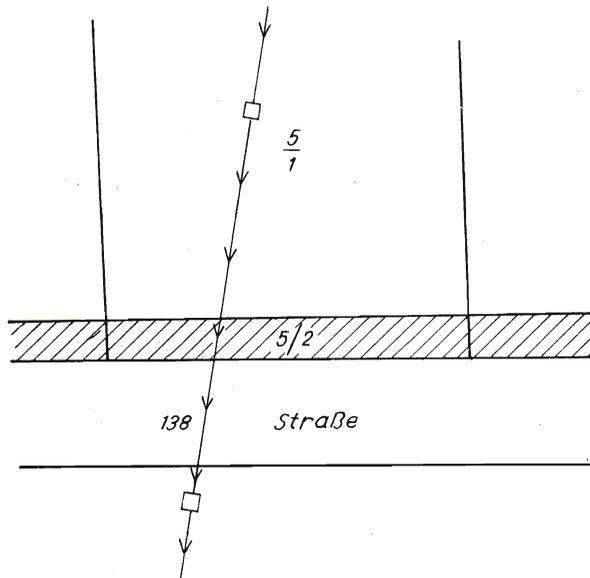
ist die lastenfreie Abschreibung von  $6/2$  für die Berechtigten unschädlich, nicht aber in Abb. 4 die Abschreibung von  $5/2$ . Das muß im Unschädlichkeitszeugnis zum Ausdruck kommen.

Abb. 1



Es folgt die Rechtsmittelbelehrung. Das Unschädlichkeitszeugnis muß von einem Beamten unterschrieben und mit Dienstsiegel versehen werden.

Abb. 2



Nach § 7 (2) ist das Unschädlichkeitszeugnis dem Antragsteller, dem Grundeigentümer und den dinglich Berechtigten, deren Rechte von der Ausstellung des Unschädlichkeitszeugnisses betroffen werden, zuzustellen. Maßgebend für die Zustellung sind die „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Nds. Verwaltungszustellungsgesetz vom 20. November 1953“ (Nds.MBl. 1954 S. 154). Die Zustellung mit Postzustellungsurkunde und Einschreiben dürfte die Regel sein. Zur Einsparung von Postgebühren empfiehlt sich die Verwendung des „Empfangsbekennnisses“ gemäß Anlage 4 der Verwaltungsvorschriften (Nds. MBl. 1954 S. 163). Unschädlichkeitszeugnisse können mit Empfangsbekennnis an Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentl. Rechts, an Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Helfer in Steuersachen übermittelt werden. Als Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekennnis, das der Empfänger dem Katasteramt wieder zurückschickt.

Wird das Gericht nicht angerufen, dann erlangt das Unschädlichkeitszeugnis nach Ablauf der zweiwöchigen Frist Rechtskraft, die auf dem Unschädlichkeitszeugnis des Antragstellers zu bescheinigen ist. Das kann in dreifacher Weise geschehen:

1. Der Antragsteller legt das Zeugnis beim Katasteramt vor und läßt es mit einer Rechtskraftbescheinigung versehen.
2. Dem Antragsteller wird vom Katasteramt eine Zweitausfertigung des Unschädlichkeitszeugnisses mit Rechtskraftbescheinigung zugeschickt (Die Erstausfertigung dient der Ingangsetzung der Frist; auch der Antragsteller hat das Recht, das Gericht anzurufen).
3. Dem Antragsteller wird eine Rechtskraftbescheinigung zugeschickt, die aber noch einmal eine genaue Beschreibung des Vorganges enthalten muß.

Im ersten Fall muß sich der Antragsteller erneut an das Katasteramt wenden. Das bleibt ihm in den beiden anderen Fällen erspart. Fall 2 ist 3 vorzuziehen, weil die zweite Ausfertigung des Zeugnisses mit durchgeschlagen werden kann und somit keine zusätzliche Arbeit erfordert. Für die Rechtskraftbescheinigung wird der folgende Satz nachgefügt:

**Rechtskraftbescheinigung:** Obiges Unschädlichkeitszeugnis vom  
ist am rechtskräftig geworden.

Es würde auch der Stempelaufdruck: Rechtskräftig am  
genügen. Die Bescheinigung ist zu unterschreiben und mit Dienstsiegel zu versehen. Mit der vollzogenen Rechtskraftbescheinigung ist das Verfahren abgeschlossen.

Zur Überwachung termingerechter Anträge auf gerichtliche Entscheidung dient der Vordruck 2. Er wird im oberen Teil vom Katasteramt ausgefüllt und der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zugeschickt, die ihrerseits dem Katasteramt im gleichen Vordruck mitteilt, ob ein Antrag eingegangen ist oder nicht. Vordruck 2 ist zugleich Beleg für die Rechtskraft des Unschädlichkeitszeugnisses.

Für die Befragung der Berechtigten ist der Vordruck 3 vorgesehen. Er entspricht in seinem Aufbau dem Unschädlichkeitszeugnis. Für die Beantwortung der Anfrage kann eine beliebige Frist angesetzt werden. Die Übermittlung des Schriftstücks ist an keine Form gebunden.

Vordruck 4 dient der Aufnahme des Antrags auf Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses, sofern der Antrag nicht schon anderweitig schriftlich gestellt worden ist.

Zur Bearbeitung des Antrags ist ein Grundbuchauszug erforderlich, wenn nicht seitens des Notars ausreichende Angaben aus dem Grundbuch in anderer Form beigebracht werden. Wird der Grundbuchauszug von Amts wegen angefordert, dann kostet er nichts (§ 11 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [Kostenordnung], BGBl. 1957 Teil I S. 960).

Für den Fall, daß das Katasteramt den Beteiligten die Stellung eines Antrages nahelegt, steht der Vordruck 5 zur Verfügung.

### V o r d r u c k 1

Katasteramt \_\_\_\_\_, den  
3326 B — U /

#### Unschädlichkeitszeugnis

Auf Grund des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse vom 4. Juli 1961 (Nieders. GVBl. S. 159) wird hiermit festgestellt, daß die lastenfreie Abschreibung de

Flurstück	Flur	Größe	qm
Gemarkung	Gemeinde		
Eigentümer	_____		

Erwerber \_\_\_\_\_

von dem im Grundbuch von	Band	Blatt
unter de _____ laufenden Nummer	des Bestandsverzeichnisses	
eingetragenen Grundstück / Grundeigentum zum Zweck der Eigentumsübertragung		
für d _____ Berechtig	eingetragen in Abteilung	laufende Nummer
und Abteilung _____	laufende Nummer	
unschädlich ist.		
_____		
_____		
_____		

Gegen diese Verfügung kann binnen zwei Wochen nach Zustellung das Amtsgericht in \_\_\_\_\_ angerufen werden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu stellen.

V o r d r u c k 2

Katasteramt , den 19  
3326 B — U /

An  
das Amtsgericht  
in \_\_\_\_\_

**Betrifft::** Lastenfreie Eigentumsübertragung nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 4. Juli 1961 (Nieders. GVBl. S. 159).

Das Unschädlichkeitszeugnis für d Flurstück , Flur ,  
Gemarkung , Gemeinde ,  
eingetragen im Grundbuch von Band Blatt ,  
ist am 19 ausgestellt worden.

Die Geschäftsstelle des Amtsgerichtes wird ersucht, unmittelbar nach Ablauf des  
19

hierher mitzuteilen, ob gegen die obenbezeichnete Verfügung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt worden ist.

---

Geschäftsstelle des Amtsgerichtes , den 19

Urschriftlich  
an das Katasteramt  
in \_\_\_\_\_

Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist am 19  
— nicht — gestellt worden.

---

Katasteramt , den 19

Das Unschädlichkeitszeugnis vom 19  
ist rechtskräftig.





## V o r d r u c k 5

Katasteramt

, den

19

3326 B—U /

**Betrifft:** Unschädlichkeitszeugnis auf Grund des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse vom 4. Juli 1961 (Nieders. GVBl. S. 159).

**1 Anlage:** Antrag auf Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses.

Um die Eigentumsübertragung an d in der Anlage verzeichneten Flurstück zu erleichtern, stellt Ihnen das Katasteramt ein Unschädlichkeitszeugnis aus — sofern / weil d Flurstück Teil eines belasteten Grundstücks ist. Das Unschädlichkeitszeugnis wird kostenlos erteilt.

Sie werden gebeten, beiliegenden Antrag zu unterschreiben und dem Katasteramt zu übersenden.

### Zweckdienstlichkeitsbescheinigungen nach § 4 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. b des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG.) vom 29. 3. 1940 (RGBl. I S. 585)

Gem. RdErl. d. Nds. MdL., d. Nds. MfELuF u. d. Nds. FinM v. 8. 8. 1961  
GültL MdL 154/50 (Nds. MBl. S. 806)

Von Regierungsvermessungsrat Dr.-Ing. Roessler, Katasteramt Hildesheim

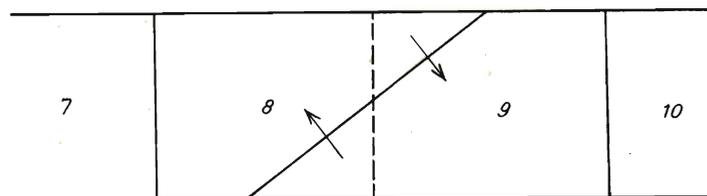
Während den Katasterämtern durch das Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 4. Juli 1961 ein neues Arbeitsgebiet zugewiesen worden ist, hat der o. a. Rund-erlaß vom 8. August 1961 die Katasterämter von der Aufgabe der Ausstellung von Zweckdienstlichkeitsbescheinigungen in einem erheblichen Umfang entbunden. Nach diesem Erlaß sind die Katasterämter nur noch für diejenigen Zweckdienstlichkeitsbescheinigungen zuständig, die sich auf den freiwilligen Austausch von Grundstücken zur Grenzverlegung oder zur besseren Gestaltung von **Bauland** beziehen. Alle übrigen Tauschfälle, die eine bessere Bewirtschaftung zerplitterter oder unwirtschaftlich geformter land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke zum Ziele haben, fallen nunmehr in den Zuständigkeitsbereich der Kulturämter. Hierzu gehören auch die Tauschfälle, die das Gesetz über die Befreiung von der Grunderwerbsteuer beim Erwerb von Grundstücken zur Verbesserung der Struktur land- und forstwirtschaftlicher Betriebe vom 25. März 1959 (Nds. GVBl. S. 57) zum Gegenstand hat.

Nach der dritten Durchführungsverordnung (Nds. GVBl. 1950 S. 60) zum Nds. Aufbaugesetz vom 9. Mai 1949 (Nds. GVBl. S. 107) sind solche Rechtsvorgänge von der Grunderwerbsteuer ausgenommen, die sich auf bodenordnende Maßnahmen nach dem Aufbaugesetz beziehen (Grenzausgleich, Umlegung, Zusammenlegung). Außerdem befreit die Verordnung freiwillig abgeschlossene Rechtsgeschäfte von der Grunderwerbsteuer, wenn die zuständige Gemeindebehörde bestätigt, daß diese Rechtsgeschäfte dem Durchführungsplan entsprechen. Diese Befreiungsvorschriften behalten in den Aufbaugebieten für bisher nicht abgeschlossene Verfahren nach dem Aufbaugesetz ihre Gültigkeit, weil die dritte Durchführungsverordnung durch das Bundesbaugesetz nicht aufgehoben worden ist.

Formelle Änderungen sieht der neue Erlaß nicht vor. Der Antrag auf Befreiung von der Grunderwerbsteuer ist wie bisher beim Finanzamt zu stellen, das die steuerlichen Voraussetzungen zu prüfen hat. Wichtigste Voraussetzung ist die Feststellung, ob rechtlich gesehen überhaupt ein freiwilliger Austausch vorliegt und ob dieser Tausch dem Zweck einer besseren Grundstücksgestaltung dient. Der Tauschvorteil braucht nur bei einem der Tauschpartner erfüllt zu sein. Erst wenn diese steuerlichen Voraussetzungen gegeben sind, hat das Katasteramt auf Ersuchen des Finanzamtes den Tauschvertrag dahingehend zu überprüfen, ob der Tausch aus wirtschaftstechnischen Gründen dem begünstigten Zweck zu dienen objektiv geeignet ist. Für diese Überprüfung steht den Katasterämtern als wichtigste Unterlage das Katasterkartenwerk zur Verfügung. Die Auslegung kann eine Ermessensfrage sein, die sich nicht in Kleinigkeiten verlieren darf.

Der einfachste Fall liegt bei der Grenzbegradigung (Abb. 1.) vor, mit der sich der

Abb. 1



Tauschvorteil keineswegs erschöpft. Schwierigkeiten ergeben sich häufig in diesem einfachen Tauschfall schon dadurch, daß die Tauschobjekte nicht gleichwertig sind und durch teils erhebliche Zuzahlungen ausgeglichen werden.

Es ist dann aber nicht Aufgabe der Katasterämter nachzuprüfen, ob hier überhaupt noch ein eindeutiger Tausch vorliegt oder nicht. Diese Feststellung gehört als steuerliche Voraussetzung in das Aufgabengebiet des Finanzamtes. Das soll aber nicht heißen, daß das Katasteramt die Grunderwerbsteuerakte ohne eingehende Nachprüfung zurückgibt. Das Katasteramt begründet seine Bedenken nach Bewertung und Gegenüberstellung der Tauschobjekte und gibt dann erst die Akte dem Finanzamt zurück. Es kann dann der Fall sein, daß diese Behörde die steuerlichen Voraussetzungen nicht mehr für gegeben hält. Wenn die steuerlichen Voraussetzungen vorliegen, dann hat das Katasteramt lediglich festzustellen, ob der Tausch bei einem Grundeigentümer eine bessere Grundstücksgestaltung bewirkt.



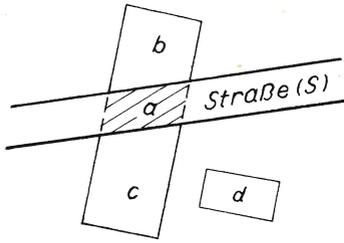
abgelehnt worden ist, unanfechtbar geworden, so ist das Finanzamt unter Rückgabe der Vorgänge zu benachrichtigen.

Die Aufgabe, Zweckdienlichkeitsbescheinigungen auszustellen, wurde den Katasterämtern in Preußen erstmalig durch den RdErl.d.Pr.Fin.Min. vom 14. Dezember 1938 übertragen. Während sich dieser Erlaß noch auf das Grunderwerbsteuergesetz vom 11. März 1927 stützt, bezieht sich der RdErl. d. Nieders.Min.d.Innern vom 30. Januar 1954 auf das Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940. Der Erlaß von 1954 stellt zugleich die Zuständigkeit der Katasterämter auf Niedersachsen ab. Der Erlaß von 1954 ist aufgehoben, desgleichen Abschnitt III des RdErl. von 1938. Auch der Erlaß von 1961 baut auf dem Grunderwerbsteuergesetz von 1940 auf und bezieht sich auf den § 4 Abs. 1 Ziff. 3 Buchstabe b. Danach ist der freiwillige Austausch von Grundstücken zur Grenzverlegung, zur besseren Bewirtschaftung von zersplitterten oder unwirtschaftlich geformten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken oder zur besseren Gestaltung von Bauland von der Grunderwerbsteuer befreit, wenn der Austausch von der zuständigen Behörde als zweckdienlich anerkannt wird. Die Zuständigkeit ist durch den Erlaß von 1961 in der eingangs beschriebenen Weise neu geregelt worden.

Zahlenmäßig nehmen heute diejenigen Tauschfälle zu, mit deren Hilfe Land für öffentliche Zwecke beschafft werden soll, um den Erwerb im Wege der Enteignung möglichst zu vermeiden. Nach § 4 (1) 4a GrEStG 1940 ist der Erwerb eines Grundstücks zur Schaffung und Erweiterung von öffentlichen Straßen, Plätzen, Erholungs-, Wald- und sonstigen Grünanlagen von der Grunderwerbsteuer befreit. Wird jedoch das Grundstück, das diesem begünstigten Zweck dienen soll, durch Tausch gegen ein anderes Grundstück erworben, so ist die Hingabe des anderen Grundstücks nicht steuerfrei. Der Erwerb dieses Grundstücks dient nicht dem begünstigten Zweck. Da die öffentliche Hand beim Tausch zwei Rechtsgeschäfte tätigt, wird sie zweimal zur Zahlung der Erwerbsteuer veranlagt. Das erstmalig beim Erwerb des Ersatzlandes und zum zweitenmal bei der Abgabe des Ersatzgrundstückes, dessen Erwerber die Zahlung der Grunderwerbsteuer in der Regel nicht übernimmt. Diese Doppelzahlung ließe sich dann vermeiden, wenn das Ersatzland unmittelbar ohne rechtsgeschäftliche Zwischenschaltung der öffentlichen Hand vom Ersteigentümer auf den Tauscherwerber übertragen werden könnte. Das läßt sich aber praktisch nicht durchführen. Zweifellos weist das Grunderwerbsteuergesetz hier im speziellen Fall des Landerwerbs für öffentliche Zwecke durch Tausch eine Lücke auf. Es verbleibt, je nach Lage des Einzelfalles, als Ausweg der § 4 (1) 3 b für den freiwilligen Austausch, d. h. die Befreiung von der Grunderwerbsteuer für den Fall der Zweckdienlichkeit. Für die Beurteilung der Zweckdienlichkeit sind die Tauschfälle bei der Landbeschaffung für öffentliche Zwecke nicht so einfach gelagert, wie bei den sonstigen Tauschverträgen. Zur Erleichterung der hier anzustellenden Überlegungen sind die folgenden fünf Fälle ausgearbeitet worden, auf die sich die Mehrzahl der Tauschfälle zurückführen läßt.

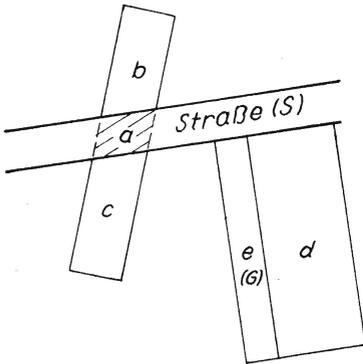
In den Beispielen ist als öffentliche Einrichtung die Straßenbauverwaltung (S) gewählt worden. (G) ist die Abkürzung für einen beliebigen Grundeigentümer. Von der neu angelegten Straße soll Siedlungsgelände zerschnitten werden.

Fall 1



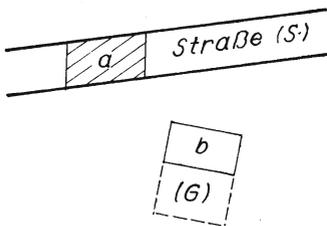
G ist Eigentümer von  $a + b + c$ . S erwirbt a und gibt G, der b und c behält, d als Ersatz für a. Der Erwerb von a ist gem. § 4 (1) 4a von vornherein steuerfrei. Der Tausch hat zu keiner besseren Baulandgestaltung geführt. Eine Zweckdienlichkeit kann nicht anerkannt werden.

Fall 2



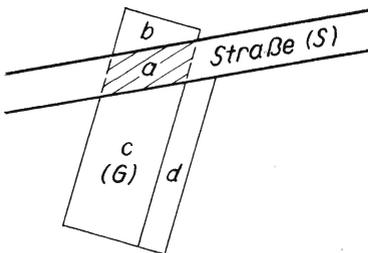
S erwirbt das gesamte Grundstück  $a + b + c$ , das sich in dieser Form als Bauland schlecht eignet, und gibt dafür d ab, das unmittelbar an das Grundstück e des G angrenzt und dieses erst bebauungsfähig macht. Der Tausch ist zweckdienlich.

Fall 3



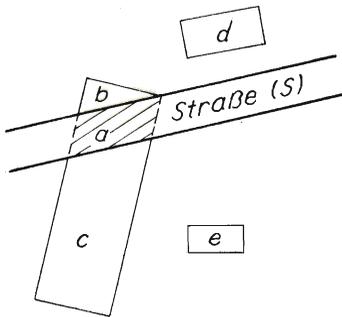
Das Grundstück a fällt ganz in den Baukörper. Der Erwerb von a ist gem. § 4 (1) 4a steuerfrei. Die Hingabe von b ist nur dann zweckdienlich, wenn b wie im Fall 2 an ein anderes Grundstück des G angrenzt und diesem eine bessere geometrische Form verleiht.

Fall 4



S erwirbt  $a + b$ , weil G mit b nichts anfangen kann, und gibt dafür d als Ersatz, das an das Restgrundstück c des G angrenzt. Wenn  $d + c$  für G baulich günstiger sind als das ursprüngliche Grundstück  $a + b + c$ , dann ist der Tausch zweckdienlich. Ist das nicht der Fall, dann kann das Finanzamt auch für den Erwerb von a keine Steuerbefreiung nach § 4 (1) 4a gewähren, da a nicht als selbständiger Gegenstand aus dem Vertrag herausgelöst werden kann, der  $a + b$  zusammen beinhaltet.

## Fall 5



G ist Eigentümer von  $a + b + c$ . S erwirbt zunächst in einem ersten Vertrag a und gibt d ab. a ist wieder steuerfrei. Inzwischen wird die Straße ausgebaut. G kann mit b nichts anfangen und fordert von S Ersatz. In einem zweiten Vertrag erhält G das Grundstück e für b, das im Gegensatz zu b bebauungsfähig ist. Dieser Tausch ist zweckdienlich, da e geometrisch günstiger geformt ist als b. Liegen also zwei getrennte Verträge vor, so ist für den zweiten Vertrag der Zustand nach dem Ausbau der öffentlichen Anlagen für die Gegenüberstellung maßgebend. Das Ersatzgrundstück e kann also mit b, das erst durch den Ausbau entstanden ist, verglichen werden. Das war im Falle 4 nicht möglich.

Auch in den genannten fünf Fällen muß jeder einzelne Tauschvertrag dahingehend überprüft werden, ob der Austausch aus wirtschaftstechnischen Gründen dem begünstigten Zweck zu dienen objektiv geeignet ist.

Jeder einzelne Tauschvertrag ist nach dem Grunderwerbsteuergesetz ein Rechtsgegenstand für sich. Mehrere Verträge des gleichen Antragstellers können für die Beurteilung der Zweckdienlichkeit nicht miteinander verquickt werden.

## Ein neues Urteil zum Schwengelrecht

Von Oberregierungs- und -vermessungsrat Dr. O. Harms,  
Präsidium des Nds. Verwaltungsbezirks Oldenburg

In der „Niedersächsischen Rechtspflege“, Heft Nr. 3, S. 149, vom 15. Juli 1961 — herausgegeben vom Niedersächsischen Ministerium der Justiz — teilt Landgerichtsrat Dr. Pabst ein Urteil des Landgerichts Lüneburg vom 6. April 1961 — I S 225/60 — mit, das sich mit dem nachbarrechtlichen Schwengelrecht befaßt\*). Zu diesem in weiten Teilen des ehemaligen Königreichs Hannover seit alters her bestehenden Recht gab ORVmRat Dr. Gerardy in den „Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung“ vom Juli 1957, Heft 3, S. 105, einen Beitrag. Er erläuterte den Begriff des Schwengelrechts dahin, „daß durch den Abstand von 2 Fuß gleich 60 Zentimeter, den der Nachbar wahren muß, für den Schwengel (Sielscheit) des Pfluggespans so viel Raum bleibt, daß der Acker bis auf die Grenze gepflügt werden kann“.

Das Schwengelrecht gehört zum Nachbarrecht. Dieses ist jedoch nur zum Teil im BGB geregelt, zum Teil dem Landesrecht überlassen, auch als Gewohnheitsrecht in einem bestimmten Rechtsgebiet. Das Schwengelrecht gilt nicht allgemein, sondern

\*) Ebenfalls abgedruckt in der Rechtsprechungsbeilage Nr. 13 zum Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 37/1961.

nur insoweit, als es durch Ortsstatut oder Rezeß geregelt ist oder als Gewohnheitsrecht besteht. Das Preuß. Gesetz über die Aufhebung privatrechtlicher Baubeschränkungen in der Provinz Hannover und in der Stadt Frankfurt a. M. vom 28. Juli 1926 gewährleistet das Fortbestehen des Schwengelrechts mit der Einschränkung, daß es in Orten oder Ortsteilen mit stadtmäßiger Bebauung durch die Bauordnung aufgehoben werden kann.

Auf das in der Gemarkung E. seit alters her kraft Gewohnheitsrechts bestehende und ausgeübte Schwengelrecht berief sich der Kläger in dem durch das angeführte Urteil des Landgerichts Lüneburg entschiedenen Rechtsstreit. Diesem lag folgender Tatbestand zugrunde. Die Parteien sind Eigentümer benachbarter Grundstücke. Während die Beklagten ihr früher landwirtschaftlich genutztes Grundstück mit einem Wohnhaus bebaut und unmittelbar an der Grenze einen Maschendrahtzaun errichtet haben, wird das unmittelbar angrenzende Grundstück des Klägers weiterhin als Acker genutzt. Die Ortsbesichtigung ergab, daß sich beide Grundstücke in der Feldmark befinden. Die geschlossene Ortslage beginnt erst in einer Entfernung von etwa 400 bis 500 m. Die einzelnen Grundstücke sind meist über 3000 qm groß. Auch jenseits der Straße, an der die Grundstücke gelegen sind, befindet sich freies, landwirtschaftlich genutztes Gelände. Zwischen den Häusern selbst sind größere Abstände. Bei der Ortsbesichtigung wirkte nicht etwa der Acker des Klägers wie ein Fremdkörper in einem geschlossenen Baugebiet, sondern die einzelnen Häuser muteten in der freien Landschaft eher fremdartig an.

Auf Grund dieses Tatbestandes kam das Landgericht zu der Entscheidung, daß der Ansicht des Amtsgerichts und der Beklagten nicht gefolgt werden kann. Es trifft zwar zu, daß das Grundstück der Beklagten in einem zum Baugebiet erklärten Gelände liegt, aber es kommt nicht auf die rechtliche Zulässigkeit einer Bebauung, sondern auf die tatsächliche Nutzung an. Grundsätzlich kann ein Schwengelrecht seiner Natur und seiner Zweckbestimmung nach nur für Grundstücke in der freien Ortslage (Feldmark) gelten. Es ist also für Grundstücke innerhalb der Dorfmark nicht anzuwenden. Da selbst nach erfolgter Baufreigabe eines Geländes Jahre vergehen können, bis die Bebauung selbst durchgeführt wird, kann das Schwengelrecht bis dahin weiter ausgeübt werden.

Bemerkenswert war in dem Rechtsstreit die Behauptung der Beklagten, daß der Kläger auf einer Ausübung seines Rechts nur aus dem Grund besteht, um den Beklagten Schaden zuzufügen (§ 226 BGB). Nach Ansicht des Gerichts berufen sich die Beklagten zu Unrecht auf Schikane. Wenn es auch dem Kläger möglich sein mag, mit besonderen umständlichen Vorrichtungen oder mit Spezialmaschinen oder durch Handarbeit den Acker bis an die Grenze heran bearbeiten zu lassen, so braucht er sich doch auf eine solche unwirtschaftliche Behelfsmöglichkeit nicht verweisen zu lassen. Er muß vielmehr in die Lage versetzt werden, den Acker in vollem Umfange auf die in der Landwirtschaft allgemein übliche Weise ungehindert nutzen zu können. Das Urteil bringt ferner zum Ausdruck, daß es nicht von ausschlaggebender Bedeutung ist, wenn der Schaden nicht allzu groß ist, den der Kläger alljährlich dadurch erleidet, daß er wegen des auf dem Grundstück der Beklagten nahe der Grenze stehenden Zaunes den Acker nicht bis an die Grenze heran bestellen und bearbeiten kann.

Für eine weitere Information über die einschlägige Rechtsprechung sei nach der eingangs erwähnten Quelle noch auf folgende Urteile hingewiesen. Das Urteil

des Landgerichts Osnabrück vom 17. März 1953 — 5 S 404/52 — abgedruckt in „Recht der Landwirtschaft“, 1953, S. 336 — entschied in einem ähnlich gelagerten Fall, daß sich das in einem Rezeß festgelegte Einfriedigungs- bzw. Schwengelrecht nicht auf die bei der Festlegung des Rezesses vorhandenen Grenzen beschränke. Bei dem Schwengelrecht handele es sich nicht nur um rein privatrechtliche Servituten sondern um eine Regelung, die auch im allgemeinen Interesse getroffen worden sei. Außerdem komme es darauf an, ob die Grundstücke der Parteien noch als zur Feldmark gehörig anzusehen seien.

Eine andere Ansicht über die Beendigung des Schwengelrechts kommt in dem Urteil des Landgerichts Hanau vom 6. November 1956 — 2 S 62/56 („Recht der Landwirtschaft“, 1957, S. 39) zum Ausdruck. Danach bewirkt bereits die Umwandlung der Zweckbestimmung eines Grundstücks auf Grund eines — öffentlich-rechtlichen — Ortsstatuts durch Einbeziehung des Grundstücks in den Bebauungsplan der Gemeinde und Erklärung zum Baugebiet den Verlust der Eigenschaft des Grundstücks, ein Grundstück der Feldmark zu sein. Damit endet auch die — öffentlich-rechtliche — Eigentumsbeschränkung der Pflicht zur Duldung der Ausübung des Schwengelrechts durch die Nachbarn. Dieser Ansicht folgte das Landgericht Lüneburg in seinem Urteil vom 6. April 1961 nicht. Erst wenn durch die Bebauung im Rahmen eines Ortsstatuts und eines Bebauungsplans das Grundstück als zur Dorfmark gehörig anzusehen ist, entfällt die Verpflichtung zur Beachtung des Schwengelrechts.

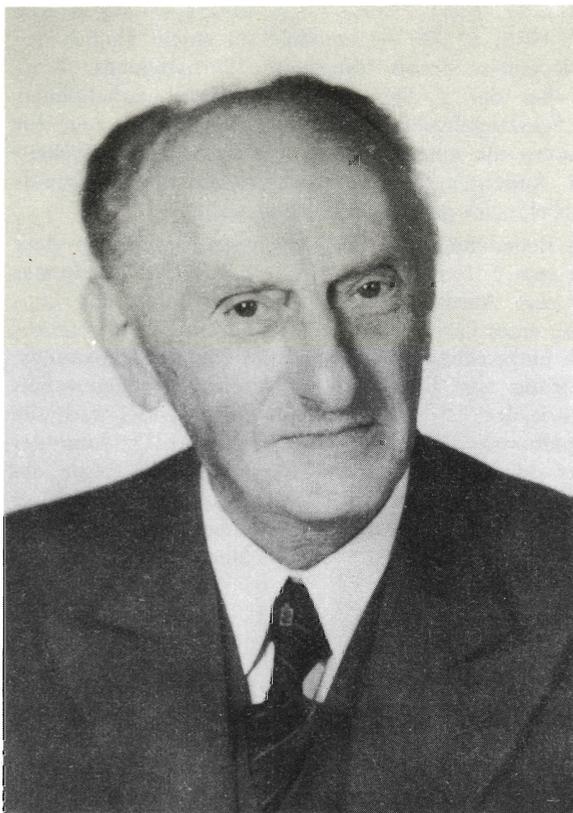
## Oberregierungs- und -vermessungsrat a. D. Prof. Dr. Otto Kerl †

Am 7. Februar 1962, drei Monate vor seinem 80. Geburtstag, verstarb unerwartet in Hannover Oberregierungs- und -vermessungsrat a. D. Dr. Otto Kerl, seit 15. Juni 1939 Honorarprofessor der Technischen Hochschule Hannover.

Damit ist ein Mann von uns gegangen, der die Hauptvermessungsabteilung VII in Hannover in der Zeit der Verreichlichung des Deutschen Vermessungswesens unter Pfitzer aufgebaut und diese Einrichtung als Grundlage des Niedersächsischen Landesvermessungsamts über den zweiten Weltkrieg hinübergerettet hat und dem ferner der Aufbau der Abteilung V — Vermessungswesen — im Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten in der Hauptsache zu verdanken ist. Kerl wurde am 7. Mai 1882 in Hildesheim als Sohn eines Mittelschulrektors geboren. Dort begann auch seine geodätische Laufbahn. Nach dem Studium an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin trat er 1903 in die Preußische Katasterverwaltung ein. Nach einer zweijährigen Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent am Geodätischen Institut der Berliner Landwirtschaftlichen Hochschule erwarb er am 15. Juni 1907 die Würde eines Doktor phil. an der Friedrich-Wilhelm-Universität Berlin. — Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Humboldt-Universität in Berlin beglückwünschte Kerl im Jahre 1957 zu seinem goldenen Doktorjubiläum (ZfV, 1957, Heft 6, S. 198).

Kerl wurde dann an verschiedenen Stellen der Preußischen Katasterverwaltung eingesetzt und leitete u. a. von 1912 bis 1928 das Katasteramt Herne.

Am ersten Weltkrieg nahm Kerl als Reserve-Offizier teil.



Von 1932 an war er im Preußischen Finanzministerium und in der Preußischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin tätig und mit der Bearbeitung geodätisch-wissenschaftlicher Probleme beauftragt. Die Vermessungsanweisung XI vom 11. März 1932 für die Umformung geographischer, sphäroidischer und konformer Koordinaten ist sein Werk.

Professor Kerl hat ferner im Beirat für das Deutsche Vermessungswesen mitgearbeitet und ist später Leiter des Arbeitskreises I - Geodätische Arbeiten - des Forschungsbeirats für Vermessungstechnik und Kartographie bis zum Kriegsende gewesen.

Seine Verdienste um das Deutsche Vermessungswesen sind in der ZfV. 1952, Heft 5, S. 157, und in den AVN 1952, Nr. 5,

S. 120, zu seinem 70. Geburtstag und in diesen „Nachrichten“ im Jahre 1953, Nr. 3, Seite 131, bei seinem Ausscheiden aus dem Oberprüfungsamt gewürdigt worden. Nach dem Tode seiner Lebensgefährtin zog sich Prof. Kerl immer mehr von seinen Berufskollegen zurück, war aber noch oft auf Spaziergängen anzutreffen. Leider war er nicht dazu zu bewegen, seinen reichen Erinnerungsschatz an die bedeutendsten Ereignisse seines Berufslebens und an Männer wie Helmert, Suckow u. a. niederzulegen.

Im November 1961 erlitt Professor Kerl einen Unfall, der ihn an das Krankenbett fesselte; doch war er schon wieder auf dem Wege der Besserung und sah zuversichtlich seiner völligen Genesung entgegen. Eine Lungenembolie setzte seinem mit Erfolgen gesegneten Leben und seinem überaus regen Geiste ein Ende. Über vierzig Veröffentlichungen legen Zeugnis von dem Wirken Professor Kerls ab.

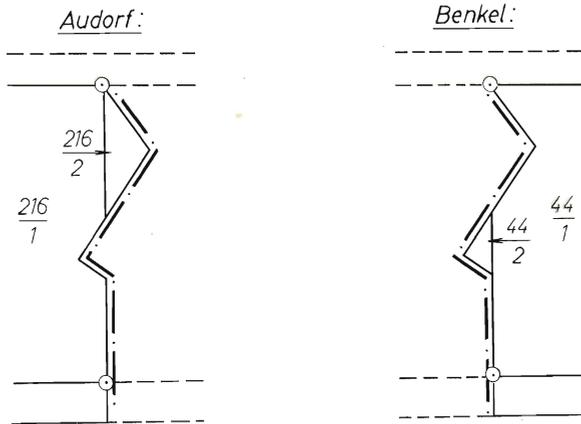
Dr. Gronwald

# Prüfungsaufgaben

aus der Fachprüfung für den mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst  
Fachrichtung „Vermessungs- und Katasterverwaltung“  
Prüfungsfach „Liegenschaftskataster“

I.

Aufgabe: Für die Umgemeindung und Umgemarkung der in der anliegenden Entscheidung benannten Flächen sind die Veränderungsnachweise aufzustellen, die Katasterbücher fortzuführen und die Abschlußarbeiten auszuführen.  
Fehlende Angaben sind beliebig zu wählen.  
Die Flurkarten zeigen folgende Darstellung:



Anlage: Entscheidung des Regierungspräsidenten vom 15. 2. 1961  
2 Bestandsblätter  
2 Blatt Eigentümerverzeichnis } nicht abgedruckt  
2 Blatt Flurbuch

Hilfsmittel: keine, außer folgenden Vordrucken: Bestandsblatt, Namenskartei, Veränderungsnachweis, Übersicht über die Veränderungsnachweise und veränderten Flurstücke, Zusammenstellung der veränderten Bestandsblätter, Zusammenstellung der Zu- und Abgänge, Abschlußliste

Lösungsfrist: 3 Stunden

## Entscheidung

über die Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Audorf und Benkel,  
Landkreis Altstadt

Auf Grund des § 18, Abs. 3 der Nds. Gemeindeordnung vom 4. März 1955 in Verbindung mit dem Beschluß des Nds. Landesministeriums vom 24. Mai 1955 (Nds. MBl. S. 396) wird hiermit entschieden:

Mit Wirkung vom 1. April 1961 werden im Landkreis Altstadt umgegliedert:

- aus der Gemeinde Audorf in die Gemeinde Benkel  
Gemarkung Audorf, Flur 3, das unbewohnte Flurstück 216/2 in Größe von 212 qm,
- aus der Gemeinde Benkel in die Gemeinde Audorf  
Gemarkung Benkel, Flur 1, das unbewohnte Flurstück 44/2 in Größe von 89 qm.

Mit dem Tage der Umgliederung tritt in den betroffenen Gebietsteilen das neue Ortsrecht in Kraft und das bisherige Ortsrecht außer Kraft.

Stade, den 15. Februar 1961

Der Regierungspräsident  
gez. Unterschrift

Die vorstehende Entscheidung ist im Regierungs-Amtblatt Nr. 2/1961 veröffentlicht worden.

II.

**Sachverhalt:** Bei der Teilung der Flurstücke 79 und 80 ist die Grenze gegen den Graben nach dem Wassergesetz neu aufgemessen worden. Gegen das Flurstück 7 der Gemeinde Apel wurde ein Aufnahmefehler festgestellt. Die Umgemeindung des Flurstückes 7, Flur 3 von Apel nach Benda ist eingeleitet. Das Flurstück soll auch in die Karten von Benda übernommen werden. Alle nördlich der Straße, Flurstück 78, liegenden Grundstücke werden von Flur 2 nach Flur 1 von Benda umgefllurt.

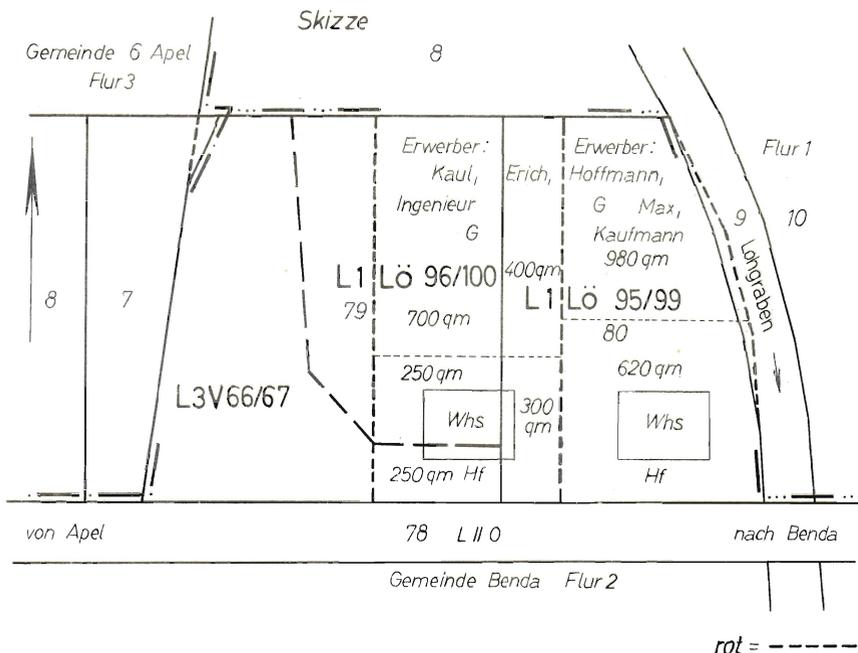
**Aufgabe:** Die von der Teilungsvermessung betroffenen Flurstücke sind zu numerieren. Die Veränderungsnachweise sind aufzustellen, auch für die Umgemeindung. In der Annahme, daß sowohl die neuen Eigentümer bereits im Grundbuch eingetragen sind und entsprechende Veränderungslisten vorliegen als auch die Umgemeindung bereits rechtskräftig geworden ist, sind die Katasterbücher fortzuführen.

Die beigelegten zwei Veränderungslisten sind ebenfalls ins Kataster zu übernehmen (hier nicht abgedruckt).

Fehlende Angaben können beliebig gewählt werden.

**Hilfsmittel:** keine, außer den im Anlagenverzeichnis aufgeführten Formblättern

**Lösungsfrist:** 4 Stunden





**Aufgabe:** Die erforderlichen häuslichen Berechnungen sind durchzuführen.  
Die Fläche des Reststückes von Flurstück 32 ist aus Feldmaßen zu berechnen, da der Eigentümer beabsichtigt, das Flurstück evtl. zu verkaufen.

**Hilfsmittel:** Wahlweise (Logarithmen, Quadrattafel, Rechenmaschine)  
Verm.-Vordruck 15 und 22

**Lösungsfrist:** 2<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Stunden, abzunehmen nach 3 Stunden

Koordinaten:

Klpkt. 34	3534 666,89	5558 699,93	Klpkt. 42	3534 588,78	5558 644,88
Klpkt. 54	3534 599,45	5558 779,30			

Prüfungsfach „Verwaltungs- und Geschäftskunde“

**Aufsatz:** Zweck und Einrichtung eines Archivs bei den Katasterämtern

**Hilfsmittel:** keine

**Lösungsfrist:** 2 Stunden

## Mitteilungen

Der X. Internationale Geometer-Kongreß der Fédération Internationale des Géomètres (FIG) findet in der Zeit vom 24. August bis 1. September 1962 in Wien statt. Das „vorläufige Programm“ ist (in einer entsprechenden Anzahl von Exemplaren) an die der FIG angeschlossenen nationalen Verbände abgesandt worden. Alle Interessenten für die Teilnahme am Kongreß werden gebeten, sich an ihren nationalen Fachverband zu wenden, um das vorläufige Programm von dorther zu beziehen.

---

Herrn Ministerialrat a. D. Dr.-Ing. G r o n w a l d

ist für seine Tätigkeit als Prüfer und Leiter der Abteilung Vermessung im Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten und für seine wissenschaftlichen Untersuchungen über die Nordseeküstensenkung das

*Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland*  
verliehen worden.

---

*Das Treffen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,*

das nach der bisherigen Übung im Herbst dieses Jahres fällig wäre, muß aus organisatorischen Gründen auf das Frühjahr 1963 verlegt werden.

## Personalmeldungen

(auch zur Laufendhaltung der Dienstaltersliste bestimmt)

### Beamte des höheren Dienstes

**I. In eine Planstelle der Bes. Gr. A 13a eingewiesen:**

RVmR. Dipl.-Ing. Ackermann, KatA. Gifhorn . . . . . 1. 8. 61

**II. In den Ruhestand versetzt:**

ORVmR. Howe, KatA. Bremervörde . . . . . 1. 12. 61

**III. Weitere Nachrichten:**

Promoviert zum Dr.-Ing.:

RVmR. Kampferbeck, LVwA - LVm - . . . . . 19. 5. 61

### Beamte des gehobenen Dienstes

**I. Ernannt:**

a) zum Amtsrat:

RVmA. Freise, Mdl . . . . . 1. 1. 62

b) zu RVmA.:

RVmOI. Wagner, Rudolf, Reg. Osnabrück . . . . . 1. 9. 61

" Pflanz, KatA. Göttingen . . . . . 1. 10. 61

" Mohme, KatA. Lingen . . . . . 1. 1. 62

" Hecht, KatA. Bersenbrück . . . . . 1. 1. 62

c) RVmOI.:

RVml. Neuse, KatA. Hildesheim . . . . . 1. 11. 61

d) zu RVml.:

RVml. z. A. Blume, KatA. Wildeshausen . . . . . 21. 9. 61

" Bartel, KatA. Stade . . . . . 4. 11. 61

e) zu RVml. z. A.:

RVml.-Anw. Kirchhoff, KatA. Northeim . . . . . 1. 9. 61

" Kowalsky, Präs. Oldenburg . . . . . 6. 9. 61

" Behnke, Reg. Osnabrück . . . . . 7. 9. 61

" Meineke, Präs. Braunschweig . . . . . 8. 9. 61

" Schmidt, Klaus-Dieter, KatA. Wolfsburg . 13. 9. 61

" Wessel, KatA. Syke . . . . . 14. 9. 61

**II. Versetzt:**

RVml.-Anw. Kirchhoff, v. d. Reg. Hildesh. z. KatA. Northeim 30. 8. 61

" Schmidt, Klaus-Dieter, v. d. Reg. Lüneburg  
z. KatA. Wolfsburg . 1. 9. 61

" Wessel, v. d. Reg. Hannover z. KatA. Syke . 4. 9. 61

RVml. z. A. Kowalsky, v. Präs. Oldenb. z. KatA. Friesoythe 11. 9. 61

" Behnke, v. d. Reg. Osnabrück z. KatA. Neuenhaus 11. 9. 61

RVml. Schüürink, v. KatA. Leer z. KatA. Osnabrück . . . 1. 10. 61

RVml. z. A. Schmidt, Kl.-D., v. KatA. Wolfsburg z. KatA. Syke 1. 10. 61

" Wessel, v. KatA. Syke z. KatA. Osterholz-Sch. 1. 10. 61

RVml. Haupt, v. KatA. Aurich z. KatA. Leer . . . . . 9. 10. 61

RVml. z. A. Janßen, v. KatA. Norden z. Reg. Aurich . . . 9. 10. 61

RVml. Gründel, v. d. Reg. Aurich z. KatA. Norden . . . 16. 10. 61

RVmOI. Drees, v. KatA. Norden z. KatA. Aurich . . . . . 23. 10. 61

RVml. z. A. Sander, v. KatA. Oldenburg z. KatA. Wildes-

hausen - Außenstelle Delmenhorst - 1. 11. 61

RVmA. Wagner, v. d. Reg. Osnabrück z. Präs. Braunsch. 24. 11. 61

RVml. z. A. Bornhorn, v. d. Reg. Hannover z. KatA. Neustadt 1. 12. 61

" Ewert, v. KatA. Osterholz-Sch. z. KatA. Weser-

münde (1. 9. 61) und z. KatA. Cuxhaven 16. 12. 61

RVml. Mehlhase, v. KatA. Salzgitter z. KatA. Celle . . . 1. 1. 62

Nr. der Dienstaltersliste	
alt	neu
D 38	C 14
B 29	—
D 76	—
IV 6	IV 4a
I 32	H 34
I 2	H 35
I 15	H 36
I 77	H 37
K 127	I 123
L 3	K 172a
L 7	K 149a
M 16	L 37
M 14	L 38
M 18	L 39
M 15	L 40
M 17	L 41
M 19	L 42
M 16	—
M 17	—
M 19	—
L 38	—
L 39	—
K 123	—
L 41	—
L 18	—
L 42	—
K 162a	—
L 18	—
K 106	—
I 78	—
L 30	—
H 34	—
L 26	—
L 23	—
K 163	—

III. Abordnung aufgehoben:  
 z. LVmA. Schlesw.-H.: RKartI. z. A. Oberstedt, LVwA - LVm- 1.1.62  
 z. LVwA - LVm -: a. p. KartI. Löffelbein, LVmA. Schleswig-H. 1.1.62

IV. Beauftragt:  
 RVmA. Wagner, Rudolf, Präs. Braunschweig,  
 als büroleitender Beamter . . . . . 1. 9. 61  
 RVmOl. Drees, mit der Geschäftsleitung des KatA. Aurich 1. 11. 61  
 " Kobelt, " " " " Alfeld 1. 11. 61

V. In den Ruhestand getreten:  
 RVmI. Skoppek, KatA. Bad Gandersheim . . . . . 1. 2. 62

VI. Ausgeschieden auf Antrag:  
 RVmAssist. z. A. Glotz, KatA. Lüchow . . . . . 31. 12. 61

VII. Ergänzung und Berichtigung:  
 RVmOl. Schulze, KatA. Wilhelmshaven (Neufestsetzung des ADA)

VIII. Weitere Nachrichten:  
 RVmI. Stahl, KatA. Celle,  
 i. d. Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen 31. 1. 62

IX. Zum Vorbereitungsdienst einberufen:

Name	Bezirk	geb. am	Berufsbezeichn.	Einber. am
Wahl, Siegfried	Braunschwg.	24. 3. 39	IngfVMT.	1. 10. 61

Nr. der Dienstaltersliste	
alt	neu
L 35	—
—	—
H 34	—
I 78	—
I 105	—
K 116	—
R 13	—
I 94a	I 5a
K 23a	—
—	M 53
R 14	Q 16
R 19	Q 18
R 23	Q 20
R 20	Q 22
R 25	Q 28
S 22	R 51
S 25	R 52
S 26	R 53
S 27	R 54
S 28	R 55
S 24	R 56
Q 16	—
R 15	—
O 19	—
R 32	—
Q 16	Q 13
Q 13	Q 14

Beamte des mittleren Dienstes

I. Ernannt:

a) zu RVmAssist.:

RVmAssist. z. A. Böttcher, KatA. Cloppenburg . . . . . 6. 9. 61  
 " Rothe, Reg. Hannover . . . . . 30. 8. 61  
 " Köbler, Wolfgang, KatA. Northeim . . . . . 1. 11. 61  
 " Pickert, KatA. Helmstedt . . . . . 30. 10. 61  
 " Poppe, LVwA - LVm - . . . . . 3. 11. 61

b) zu RVmAssist. z. A.:

RVmAssist.-Anw. Müter, KatA. Lingen . . . . . 11. 9. 61  
 " Schepker, KatA. Norden . . . . . 14. 9. 61  
 " Treppenhauer, KatA. Norden . . . . . 16. 9. 61  
 " Exner, KatA. Wildeshausen . . . . . 1. 10. 61  
 " Seidel, KatA. Wildeshsn. - ASt. Delmh. - 1. 10. 61  
 " Dettmann, KatA. Rotenburg . . . . . 12. 10. 61

II. Versetzt:

RVmAssist. Böttcher, v. KatA. Cloppenbg. z. KatA. Oldenbg. 1. 11. 61  
 RVmAssist. z. A. Schilling, v. KatA. Papenburg z. KatA. Sögel 1. 1. 62

III. In den Ruhestand versetzt:  
 auf Antrag RVmOS. Krieger, Otto, KatA. Osnabrück . . 16. 8. 61

IV. Ausgeschieden:  
 auf Antrag RVmAssist. z. A. Schulpig, KatA. Peine . . . . 1. 11. 61

V. Ergänzungen und Berichtigungen:  
 RVmAssist. Freericks, KatA. Papenburg . . . . .  
 " Brauer, KatA. Nienburg . . . . .

VI. Zum Vorbereitungsdienst einberufen:

Name	Bezirk	geb. am	Einberufen am
Bohn, Horst-Dieter	Hildesheim	25. 11. 41	1. 1. 62

Nr. der Dienstaltersliste	
alt	neu
—	S 33
—	T 25
U 4	T 27
T 24	—

Angestellte der Vergütungsgruppe III BAT

I. Eingestellt:

Name	Berufsbez. Akad. Grad	Dienststelle	geb. am	Hochschulabschluss Verwaltg.-Prüfung	Eintritt
Kaase, Fritz	AssVmD. Dipl.-Ing.	LVwA-LVm-	21. 8. 32	DHPr. 31. 3. 58 GStPr. 11. 8. 61	13. 9. 61

II. Höhergruppiert von Vergütungsgruppe IVa BAT:

AssVmD. Grenda, KatA. Leer, (WasserwirtschaftVw.) . . . . .

III. Versetzt:

AssVmD. Harten, v. KatA. Leer z. KatA. Norden . . . . . 9. 10. 61

Weitere Nachrichten

(Abschnitt V der Dienstaltersliste)

- Reg. Präs. Aurich: Telefon-Nr. jetzt 4161 und 4171
- KatA. Bentheim und Wildeshausen (Außenstelle Delmenhorst) jetzt Ortsklasse A
- KatA. Varel: in Spalte „sonstige Behörden usw.“ F streichen
- KatA. Melle: " " " " F streichen
- KatA. Neustadt: Telefon-Nr. jetzt 2209
- KatA. Soltau: Telefon-Nr. jetzt 2696

(Abschnitt VI der Dienstaltersliste)

I. Änderung des Niederlassungsortes:

Name	alter Niederlassungsort	neuer	Aufsichtsbehörde	Nr. der Liste
Hoffmann	Nienburg/Weser	Walsrode/Hannover Moorstraße 42	Reg. Präs. Lüneburg	69

II. In der Liste der ObVerming. gelöscht:

Nr. 4 Zickerow, Bemerode/Hann., Löschung am 18. 10. 1961 infolge Verzichtserklärung

Amtsrat Eckenberg, (Nds. FinMin.; bis 8. 5. 1945 Vermessungsinspektor in der ehemal. Preuß. Katasterverwaltung) ist am 1. Februar 1962 Kurdirektor des Staatsbades Bad Nenndorf geworden.